

Arbeitsmaschinen im Straßenverkehr.

Eine selbstfahrende Arbeitsmaschine benötigt nur dann eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO sowie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO, wenn sie die Bauvorschriften der StVZO bzw. die Vorgaben der entsprechenden EU-Richtlinien nicht einhalten kann. (Gesamtmasse, Breite, Länge, Achslasten, Sichtfeld, Beleuchtung...) Ansonsten reicht bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eine Betriebserlaubnis.

Führerscheine für die Straßenfahrt da erfolgt die Gruppierung in:

- Zugmaschine / Ackerschlepper (Land- & Forstwirtschaft)
- Selbstfahrende Arbeitsmaschine (bis 20 Km/h Kl. 4/3/B bis 40 km/h Kl. 3/2/C1/C)

Achtung!!!

mehr als 20 Km/h Gewichtsbeschränkung vom Führerschein beachten B nur max. 3,5 to alte Klasse 3 max. 7,5 to

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen gilt.

Auf nicht öffentlich zugänglichem Gelände ist für das Fahren kein Führerschein vorgeschrieben. Auf öffentlichem Gelände gelten wie für jedes Fahrzeug die StVZO und für den Fahrer die StVO sowie die Führerscheinverordnung. Dabei sind unterschiedliche Führerscheine für Geräte bis 25 km/h und über 25 km/h notwendig. 20 km/h-Maschinen arbeiten mit der Betriebserlaubnis und sind zulassungsfrei. Arbeitsmaschinen über 20 km/h benötigen eine Straßenzulassung mit Nummernschild.

Fahren ohne ABE oder Gutachten.

z.B. mit den Stapler (ohne Beleuchtungsanlage) die 200 m zu einer anderen Lagerhalle oder Firma auf öffentlichen Grund fahren, oder mit einen alten Bagger od. Radlader ohne Papiere auf der Straße fahren.

Da sollte man auch die Sondergenehmigung haben, da die Betriebshaftpflichtversicherung diese Fahrten nur abdeckt, wenn auch eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO vorliegt.

ABE oder Gutachten.

Steht in der ABE oder im Gutachten vielleicht so was **wie „AUSN.-GEN. ERF.“** oder **„AUSN.GENEHM.ERFORD.“**?

Wenn ja, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO. Wenn es zu Sichteinschränkungen kommt, dann bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 3 StVO.

Es gibt vereinzelt ABE`s (z. B. für Anhänger Arbeitsmaschine Turmdrehkran) in denen das KBA bereits die AG gem. § 70 StVZO miterteilt hat.

Alte Betriebserlaubnis oder eine EG-Typgenehmigung über §18 StVZO, wurde mal so geregelt, leider ist der §18 aber in der Aktuellen StVZO weggefallen.

Bei Staplern und selbstfahrenden Hubarbeitsbühnen kommt dies aber nicht vor, da diese i. d. R. überhaupt keine ABE besitzen. Der TÜV erstellt dann auch ein Gutachten gem. § 21 StVZO i. V. m. § 4 FZV zur Erlangung einer ABE / Gutachten für Einzelfahrzeuge.

Ist sie zeitlich beschränkt? Verliert sie ihre Gültigkeit irgendwann?

Dann muß man beim nächsten mal beim Vermieter erst mal die ABE oder das Gutachten durchlesen. Während eine ABE keiner zeitlichen Befristung unterliegt, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO nur befristet erteilt. Die Richtlinien sehen eine maximale Gültigkeit von 6 Jahren vor. Auch die gegebenenfalls erforderliche Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO wird nur befristet erteilt. Die maximale Gültigkeit beträgt im Regelfall längstens 3 Jahre. Beides sind i.d.R. DIN-A4-Blätter.

Mit Groß FaSi Drewer, Olli und Ausbilder für Baumaschinen Stapler Krane Arbeitsbühnen usw.

www.as-drewer.de www.baggerschulung.net www.staplerschulung.net www.kranschulung.net